

Auf dem Weg zur Gleichstellung – Frauen im geistlichen Amt im Bereich der EKD

„Die Pastorin ist Geistlicher im Sinne des Gesetzes“, so beschrieb das Pastorinnengesetz der Evangelischen Landeskirche Anhalts am 21. Mai 1958 die neue rechtliche Lage, die Theologinnen die Ordination zugestand. Zeitgleich mit der Evangelischen Kirche der Pfalz verabschiedeten vor 50 Jahren die damalige lutherische Kirche in Lübeck, seit 1977 Teil der Nordelbischen Kirche, und die unierte Anhaltische Kirche Gesetze zur eingeschränkten Gleichstellung von Frauen im geistlichen Amt, das nicht nur in sprachlicher Hinsicht überwiegend männlich geprägt war.¹ Mit dieser Gesetzgebung gehörten die drei Kirchen zu den ersten, die in der Nachkriegszeit Schritte zur Gleichstellung der Theologinnen unternahmen. Elisabeth Haseloff, Mitherausgeberin der Zeitschrift „Die Theologin. Rundbrief des Konventes evangelischer Vikarinnen (später: Theologinnen) in Deutschland“, veröffentlichte in einem Lexikonartikel statistische Zahlen für 1958, wonach 400 „Vikarinnen“ in kirchlichem Dienst standen, davon 57 in Pfarrstellen, 19 in Gemeinde leitender Funktion und 63 mit selbstständigen Spezialaufgaben.² Knapp 50 Jahre später zählt die Pfarrdienststatistik der EKD bundesweit 7.196 (32%) Theologinnen im aktiven Dienst, darunter 3.989 in gemeindlichen und 1.586 in Funktionspfarrstellen. In Teilzeitstellen sind Frauen überrepräsentiert.

Von den Anfängen bis 1945

Anstöße zur Eingliederung der theologisch gebildeten Frau in die kirchliche Arbeitswelt und ins geistliche Amt gingen nach dem 1. Weltkrieg von einzelnen Theologinnen oder Theologinnengruppen aus. In Baden erhielt Elisabeth Oberbeck zwar 1915 schon die Zusage, zu den kirchlich-theologischen Prüfungen zugelassen zu werden, durfte aber weder auf eine Ordination noch auf ein Amt hoffen. Nach Beendigung ihrer zweijährigen Probezeit arbeitete sie seit 1919 für die Kirchengemeinde Heidelberg als Religionslehrerin, Krankenhaus- und Gefängnisseelsorgerin für Frauen und spendete auch die Sakramente.³ Wie sie bewährten sich in den 20er Jahren viele Theologinnen, die ihre Studien seit 1919 auch mit dem Fakultätsexamen abschließen konnten, in den verschiedensten Arbeitsfeldern von Kirchengemeinden, Wohlfahrts- und Frauenverbänden. Die kirchliche Gesetzgebung folgte der Praxis und schuf ab 1926/27 die ersten Bestimmungen, die kirchliche Prüfungen, Aufgaben und Anstellung der Theologinnen regelten. Richtungweisend wurde das Vikarinnengesetz der Ev. Kirche der Altpreußischen Union vom Mai 1927, das eine „Einsegnung“ lediglich zum Dienst an

¹ Vgl. Anette Reuter: Frauenordination in der Anhaltischen Landeskirche, in: Sechs Jahrzehnte Frauenordination. Ilse Härter zum 60. Ordinationsjubiläum, hg. v. Dagmar Herbrecht, Heike Köhler, Hannelore Erhart, S. 150-152 (vervielfältigte Druckschrift, künftig: FS Härter); Anja Behrens: Frauenordination in der Pfälzischen Landeskirche, in: FS Härter, S. 163-166.

² Vgl. Renate Schatz-Hurschmann: Kleider machen Pfarrerinnen. Die Talarfrage als kirchenhistorisches Lehrstück über Geschlecht und Macht, in: Querdenken. Beiträge zur feministisch-befreiungstheologischen Diskussion. FS für Hannelore Erhart zum 65. Geburtstag, hg. v. Frauenforschungsprojekt zur Geschichte der Theologinnen, Göttingen, Pfaffenweiler 1993², S. 290-306; 70 Jahre Konvent Evangelischer Theologinnen in der Bundesrepublik Deutschland 1925-1995, vervielfältigte Schrift; Katalog zur Ausstellung „Das Weib schweigt nicht mehr. Wie das Amt der Theologin Wirklichkeit wird; Pfarrdienststatistik. Kirchengemeinden, Theologiestudierende, Ausbildung zum Pfarrdienst, Pfarrstellen, Theologinnen und Theologen in den Gliedkirchen der EKD im Jahr 2005, erstellt: Sept. 2006.

³ Vgl. Hilde Bitz: Frauenordination in der badischen Landeskirche, in: FS Härter, S. 153-156.

den 40er Jahren arbeiteten einzelne in Ausschüssen und auch im Verband Evangelischer Theologinnen mit, um theologische Grundlagen für kommende Gesetze zu formulieren.⁷ Diese Arbeit setzten die entstandenen oder sich bildenden regionalen Theologinnenkonvente wie auch der Verband Evangelischer Theologinnen fort. In einigen Landeskirchen wie der Hannoverschen waren die Theologinnen verpflichtet, einen eigenen Konvent zu gründen, da sie an den Pfarrkonventen lediglich als Gäste teilnehmen konnten. Mit ihren Stellungnahmen und Anträgen bei den jeweiligen Landeskirchen erreichten viele Konvente die sukzessive Aufhebung aller Einschränkungen. Letztlich blieben auch im kirchlichen Raum der gesamtgesellschaftliche Wandel in den 50er und 60er Jahren, das sich ändernde Rollenbild und die politische Gleichstellungsentwicklung seit 1958 nicht ohne fermentierende Wirkung.

Aufhebung der Einschränkungen

In einigen östlichen Landeskirchen konnten Theologinnen seit Anfang der 50er Jahre ordiniert und zum Pfarramt zugelassen werden. Das Pfarrvikarinnengesetz der EKV von 1952 ermöglichte den Gliedkirchen, ordinierte Pfarrvikarinnen mit vollem Auftrag in den Landgemeinden einzusetzen. Zehn Jahre später leitete die Pastorinnenverordnung von 1962 die finanzielle Gleichstellung ein und 1974 entfiel die Zölibatsklausel. In allen Kirchen des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR galt ab 1982 das Pfarrerdienstgesetz, das Männer und Frauen gleich behandelte. In der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wurden die Vikarinnen bereits 1955 gegen den Widerstand des damaligen Kirchenpräsidenten Martin Niemöller finanziell gleichgestellt, und 1959 übernahm Waltraud Hübner als erste ein Gemeindepfarramt in Frankfurt/Main-Zeilsheim. Ab 1970/71 waren Pfarrer und Pfarrerinnen gleichgestellt.⁸

Vor 50 Jahren ersetzte die badische Kirche das Wort „Einsegnung“ durch „Ordination“ in ihrem Vikarinnengesetz und erlaubte die Vertretung im Gemeindegottesdienst. Ein Jahr später durften die Theologinnen auch das Beffchen zum seit 1942 üblichen Talar als Amtstracht anlegen, aber erst 1962 wurde allen – auch rückwirkend – die Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ zugestanden. 1971 beschloss die Landessynode die Gleichstellung von Pfarrerin und Pfarrer.

Vor 40 Jahren entfielen in der württembergischen Kirche mit der Novembersynode 1968 sämtliche Einschränkungen für die Pfarrerinnen. In der reformierten Kirche verabschiedete die Februarsynode 1969 das „Gesetz zur Rechtsstellung weiblicher Pfarrer“, das den Frauen den Zugang zum Gemeindepfarramt ebnete.

Vor 30 Jahren formulierte das „Pfarrergesetz“ der VELKD, das den lutherisch geprägten Kirchen zur Richtschnur wurde, in § 5: „In das Dienstverhältnis als Pfarrer können Männer und Frauen berufen werden, die die Anstellungsfähigkeit erworben haben und ordiniert sind.“ Mit der Übernahme dieser Gesetzgebung stellten die Hannoversche und Nordelbische Kirche ihre männlichen und weiblichen Geistlichen gleich.

Alle Beispiele verdeutlichen, dass die Rechtspraxis erst in einem 20 Jahre dauernden Prozess die restaurativen Tendenzen allmählich überwand. Im landeskirchlichen Vergleich traten große Ungleichzeitigkeiten im Blick auf Fragen der Ausbildung,

⁷ Vgl. Lexikon früher evangelischer Theologinnen. Biografische Skizzen, hg. v. Hannelore Erhart, Neukirchen-Vluyn 2005, bes. S. 3-10.

⁸ Vgl. Fragebogenaktion; 100 Jahre ... auf gutem Kurs. Evangelische Frauen in Hessen und Nassau und ihre Geschichte, hg. v. Christiane Drewello-Merkel, Sylvia Puchart, Darmstadt 2007, S. 41-44; Bitz, S. 153-156.

Ordination, Titulatur, Amtstracht, gleicher Entlohnung und der Abschaffung der Zölibatsklausel auf.

Einzelaspekte

Die Hannoversche Landeskirche, die Berlin-Brandenburgische, die rheinische und westfälische Kirche unterhielten Anfang der 50er Jahre Vikarinnenseminare, um das Frauenspezifische im Ausbildungsgang zu bewahren. Zuvor blieben die Theologinnen ohne Seminausbildung. Andere Kirchen wie die pfälzische, württembergische und hessen-nassauische Kirche bildeten die Vikarinnen in den 50er Jahren gemeinsam mit ihren männlichen Kollegen in den Predigerseminaren aus.⁹

Die Aufhebung der Zölibatsklausel schuf u.a. auch die Voraussetzung, als Pfarrehepaar Dienst zu tun. Erfahrungen in der Praxis sammelte man in den letzten 30 Jahren. Die rechtlichen Regelungen variierten teilweise von Landeskirche zu Landeskirche oder sogar von Fall zu Fall. In diesem Zusammenhang diskutierte man Stellenteilungen, Teilzeitstellen, Ordination ins Ehrenamt, Angestelltenverhältnisse etc. In einigen Kirchen wie der bayerischen oder der kurhessen-waldeckischen kann erst in jüngster Zeit beiden Partnern eine volle Stelle übertragen werden.

Die gleichberechtigte Zulassung zum geistlichen Amt schloss natürlich die Möglichkeit ein, Frauen in Kirchen leitende Ämter zu berufen. Ab Mitte der 60er Jahre erfolgten die ersten Berufungen ins Amt einer Oberkirchenrätin. Ein Jahr bevor Gertrud Grimme als erste Frau als Oberkirchenrätin ins Kirchenamt (damals Kirchenkanzlei) der EKD einzog, wurde Sieghild Jungklaus 1964 in den Oberkirchenrat in Berlin-Brandenburg berufen. Seit den 80er Jahren werden verstärkt Theologinnen als Dekanin, Superintendentin, Pröpstin, Regionalbischöfin oder Prälatin berufen oder gewählt. Auch hier machte die EKBO den Anfang mit Ingrid Laudien, die 1976 als Superintendentin und 1994 als erste Generalsuperintendentin tätig war. Mit Maria Jepsen wurde 1992 weltweit die erste lutherische Bischöfin für den Sprengel Hamburg der Nordelbischen Kirche gewählt.

Angekommen im höchsten „Hirtinnenamt“, alltäglich geworden im Gemeindepfarramt, prägen Theologinnen inzwischen selbstverständlich das Gesicht der Kirchen mit.

Aufhellung der Geschichte

In den 80er Jahren mit dem Aufkommen feministisch-theologischer Fragestellungen und Forschungen, die erst eine inklusive Sprachregelung vehement anmahnten, wurden die Forderungen nach Frauenreferaten in den Landeskirchen laut und in etlichen Kirchen auch realisiert. Diese inzwischen vielfach als Gleichstellungsreferate ausgestatteten Einrichtungen und die noch vorhandenen oder wieder begründeten Theologinnenkonvente in den Landeskirchen verfolgen zum einen die rechtliche Gleichstellungspraxis, führen den feministisch-theologischen Dialog weiter und erproben neue Formen der Gemeinde- und Frauenarbeit. Zur EKD-Synode 1989 „Gemeinschaft von Männern und Frauen in der Kirche“ entstand auf Anregung Dietlinde Cunows, damalige Vorsitzende des Konvents Ev. Theologinnen in der BRD, eine Ausstellung zum Thema „Das Weib schweigt nicht mehr – Wie das Amt der Theologin Wirklichkeit wird“. Ausstellung und Katalog entstanden in Zusammenarbeit mit dem Göttinger Frauenforschungsprojekt zur Geschichte der Theologin unter Federführung der Professorin Hannelore Erhart. Die Ausstellung konnte erstmals

⁹ Vgl. Heike Lipski-Melchior: Christine Bourbeck - ein Porträt. Leben, Wirken und Denken einer Lehrerin und Theologin, Leipzig 2002; Theologinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Drei Erfahrungsberichte, hg. v. Hans-Martin Linnemann, Bielefeld 1990; Fragebogenaktion.

1990 in Berlin im Anschluss an die Jahrestagung des Konvents gezeigt werden und vermittelte erste Forschungsergebnisse zum Amt der Theologin. Seither erschienen einige Monografien und das Lexikon früher evangelischer Theologinnen, welche die vielfältigen, oft steinig und gesegneten Wege der Vorgängerinnen im Amt aufzeigen. Forschungsbedarf zur Entwicklung des geistlichen Amtes für Frauen besteht nach wie vor, und das Reformationsjubiläum 2017 böte sich als Zielpunkt einer breit angelegten historischen Aufarbeitung an.

Dr. Cornelia Schlarb, stellvertretende Vorsitzende des Konvents Ev. Theologinnen in der BRD

Beitrag erschienen in: Pfälzisches Pfarrerblatt. Organ des Vereins Pfälzischer Pfarrerinnen und Pfarrer, 98, 2008, S. 392-396, Themenheft: 50 Jahre Frauenordination.